

Vorderseite.

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	1931
Verfassername: Schmidt, Karl							Adresse: Mannheim 4, 11					
Buchtitel: „Die letzte Instanz“							Umfang: 29,5 Bog.					
Vertrag-Abschluß: 15. März 1931							Auflage: 5500					
Honorar-Bedingungen: 15% v. brosch.							Herstellungskosten: roh ?					
Honorar-Vorauszahlungen: 1. IV. 31 500.—							brosch. ?					
1. IX. 31 500.—							Lbnd. ?					
Abrechnungstermine: vierteljährlich							Ladenpreise: br. ?					
Frei-Exemplare: 25 (15 gebd. u. 10 brosch.)							Ln. ?					
							Erscheinungstag: 15. V. 31					

Rückseite.

1931	brosch.	gebdd.	Werbung	I. Quartal	III. Quartal	Bestand
Jan.	—	—	—	X	brosch. 331 Expl.	roh
Febr.	—	—	—		gebdd. 526 „	brosch.
März	—	—	—		857 × 60 ₤	gebdd.
April	—	—	—		514.20	Gesamt
Mai	316	936	687.50	II. Quartal	abzügl. — 500.—	Abgang 1931
Juni	232	682	136.75	brosch. 548 Expl.	brosch. 267 Expl.	Auslieferung 4226
Juli	192	307	45.10	gebdd. 1618 „	gebdd. 936 „	Rez.-Expl. 325
Aug.	56	109	26.—	2166 × 60 ₤	1203 × 60 ₤	Frei-Expl. 110
Sept.	83	110	—	1299.60	721.80	Kommission 96
Okt.	125	201	116.—	abzügl. — 500.—		4757
Nov.	46	316	—			roh
Dez.	96	419	—			brosch. 123
						gebdd. 620
Expl.	1146	3080	1011.35	Bemerkungen:		Gesamt 743
				Gesamt-Honorar: 2535.60		am 31. XII. 31

So ein Konto reicht natürlich nur auf ein Jahr und müßte dann mit den Bestandsangaben der Inventur abgeschlossen und durch ein neues Konto ersetzt werden, auf dem dann der Bestand vorgetragen wird. Will man noch ein übriges tun, die Kosten für den Absatz zu kontrollieren, so empfiehlt sich die Einrichtung einer Rubrik über Werbeunkosten neben der Monatsstatistik. Dadurch wird jeweils der Erfolg bzw. Mißerfolg der Werbemaßnahmen augenfällig.

Daß die Einrichtung dieser Karteikarte, wie sie auch immer sei, einem tatsächlichen und dringenden Bedürfnis entspricht und ihre Zweckmäßigkeit durch die Praxis längst bewiesen hat, steht außer Frage. Lediglich die Einrichtung der Rubriken steht im Belieben jedes Verlagsleiters und wird wiederum diktiert von Zweckmäßigkeitsgründen.

Schon früher einmal wurde in diesen Spalten in einem ausführlichen Artikel auf das Karteisystem empfehlend hingewiesen. Für alle Phasen der Herstellung eines Buches, vom Manuskript bis zur Honorarabrechnung, wurden besondere Kartotheken empfohlen, also für die Herstellung, für die Werbung, für Abrechnung usw., insgesamt waren es wohl 9 verschiedene. Das läßt sich z. T. auf einer Karte bequem vereinigen und insbesondere für kleinere Betriebe vereinfachen, wenn nur die Vordrucke entsprechend eingerichtet sind. Sich diese individuell und so zu gestalten, wie es für den Verlag am vorteilhaftesten ist, muß jedem selbst überlassen bleiben. Hier sollten lediglich aus der Praxis für die Praxis ein paar Anregungen gegeben werden.

Dg.

### Die Rechtslage bei der Erhöhung der Umsatzsteuer.

Die durch die Rotverordnung vom 8. Dezember 1931 erfolgte Umsatzsteuererhöhung brachte eine Reihe von Zweifelsfragen mit sich, um deren Klärung sich die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels bemüht hat. Sie stellt uns darüber nachstehende Zusammenstellung zur Verfügung (die zitierten Paragraphen beziehen sich, soweit nichts anderes gesagt ist, auf den Siebenten Teil, Kapitel I der Rotverordnung vom 8. Dezember 1931):

#### 1. Inkrafttreten der höheren Steuerfüße.

Die Steuerfüße von 2 bzw. 2½ v. H. finden nur auf Umsätze Anwendung, bei denen die Leistung und die Vereinnahmung des Entgelts nach dem 31. Dezember 1931 liegen (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Dies gilt für die Zeit bis zum 30. Juni 1932. Geht ein Entgelt erst nach dem 30. Juni 1932 ein, so ist die Umsatzsteuer auch dann nach den höheren Umsatzsteuerfüßen zu berechnen, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung vor dem 1. Januar 1932 ausgeführt ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

#### 2. Zivilrechtlicher Anspruch auf einen Zuschlag zum Entgelt.

§ 5 bestimmt: »Ist für eine Leistung aus einem Vertrag, der vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, die Umsatzsteuer nach dem Satze von zwei und zweieinhalb vom Hundert zu entrichten, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der durch diese Verordnung erfolgten Erhöhung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.«

Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der offenen Abwälzung gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes. Voraussetzungen für den Zuschlag sind nach der wörtlich mitgeteilten Vorschrift:

- a) Vertragsschluß vor dem 9. Dezember 1931 (dem Datum der Verkündung der Rotverordnung vom 8. Dezember 1931);
- b) die Leistung aus einem solchen Vertrag unterliegt dem höheren Steuerfuß — wann das der Fall ist s. oben Ziff. 1 —;
- c) eine abweichende Parteivereinbarung ist nicht getroffen.

Alle drei Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Es ist also z. B. rechtsirrig, wenn ein Zuschlag gefordert wird für Lieferungen, die vor dem 1. Januar 1932 ausgeführt sind, für die das Entgelt aber beispielsweise erst im März 1932 vereinnahmt wird. In diesem Beispielsfalle ist die zu b) genannte Voraussetzung nicht erfüllt. Sind alle Voraussetzungen gegeben, so besteht der Anspruch zu Recht und kann nötigenfalls im Wege der Zivilklage durchgefochten werden. Im Interesse einer reibungslosen Geschäftsabwicklung liegt es, sich genau an die geschilderte Rechtslage zu halten und nicht durch die Weigerung, den berechtigten Anspruch des Lieferanten auf einen die Umsatzsteuererhöhung ausgleichenden Preiszuschlag anzuerkennen, die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zu erschweren.

#### 3. Preisenkung und Umsatzsteuererhöhung.

Es besteht kein Zweifel, daß entsprechend dem Willen des Gesetzgebers die Umsatzsteuer nicht vom Steuerpflichtigen getragen, sondern auf den Abnehmer abgewälzt werden soll. Dies geht u. a. auch unzweifelhaft daraus hervor, daß bei Verträgen, die am 8. Dezember 1931 liefen, der Lieferant das Recht hat, die erhöhte Umsatzsteuer seinem Abnehmer gesondert in Rechnung zu stellen (s. oben Ziff. 2). Es haben sich Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob bei der Senkung gebundener Preise, die auf Grund des Ersten Teils Kapitel I § 1 der Rotverordnung vom 8. Dezember 1931 im Ausmaß von 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1931 vorgeschrieben wird, die grundsätzlich gewollte Abwälzung der Um-